

Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung

(Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)

gültig ab 01.01.2020

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, bietet der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt an, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Hochlastzeitfenster der Stadtwerke Waldkirch GmbH wurden entsprechend der Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV ermittelt und sind in nachfolgender Tabelle für die einzelnen Spannungsebenen und Jahreszeiten dargestellt.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich zum 31.10. angepasst und auf der Internetseite der Stadtwerke Waldkirch GmbH veröffentlicht.

Hochlastzeitfenster für 2020

Entnahmenetzbereich	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Mittelspannung (20kV)	09:30 – 18:30	keine	keine	08:30 – 13:00 13:30 - 19:00
Umspannung (20/0,4kV)	16:30 - 20:00	keine	keine	16:45 - 19:45
Niederspannung (0,4kV)	17:00 - 20:00	keine	keine	16:45 - 19:45

Die Hochlastzeitfenster sind nur an Werktagen gültig. Wochenenden und in Baden-Württemberg geltende Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.